



---

**Sachstand**

---

**Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie  
bei Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten**



**Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie bei Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten**

Verfasser: [REDACTED]  
Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 091/14  
Abschluss der Arbeit: 26. Juni 2014  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe  
Telefon: + [REDACTED]

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie bei der Bundeswehr</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie bei den Streitkräften der EU-Partner</b>	<b>6</b>
4.1.	Belgien	6
4.2.	Bulgarien	7
4.3.	Dänemark	7
4.4.	Finnland	7
4.5.	Frankreich	7
4.6.	Griechenland	8
4.7.	Großbritannien	9
4.8.	Italien	10
4.9.	Kroatien	10
4.10.	Lettland	11
4.11.	Litauen	11
4.12.	Luxemburg	12
4.13.	Niederlande	12
4.14.	Österreich	12
4.15.	Polen	13
4.16.	Portugal	14
4.17.	Rumänien	14
4.18.	Schweden	14
4.19.	Slowakei	15
4.20.	Slowenien	15
4.21.	Spanien	16
4.22.	Tschechien	16
4.23.	Ungarn	16
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Die demografische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist gegenwärtig unter anderem durch eine deutliche Abnahme der Stärke der Geburtsjahrgänge gekennzeichnet, die in das Erwerbsleben eintreten. Dies hat zur Folge, dass sich der Wettbewerb um qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen privaten und öffentlichen Arbeitgebern zunehmend verschärft. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat diese Herausforderung erkannt und beabsichtigt, im Rahmen einer sogenannten Attraktivitätsoffensive die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber zu steigern. Die Maßnahmen richten sich dabei sowohl an die vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen, die für die Bundeswehr gewonnen werden sollen, als auch an die Soldatinnen und Soldaten, die längerfristig an die Bundeswehr gebunden werden sollen.

Alle Attraktivitätsmaßnahmen zielen darauf ab, dass die Bundeswehr als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitszeitbelastung von Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr nicht deutlich über der in zivilen Unternehmen liegt. Eine weitere Voraussetzung ist angesichts zahlreicher multinationaler Einsätze, bei denen die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr Schulter an Schulter mit Soldatinnen und Soldaten europäischer Partner eingesetzt werden, dass sich auch im europäischen Streitkräftevergleich die Arbeitszeitbelastung der Bundeswehrangehörigen nicht signifikant von der ihrer ausländischen Kameraden unterscheidet.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie in den Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten. Zur Beantwortung dieser Frage wurde sowohl über das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) eine sogenannte EZPWD-Abfrage als auch durch das BMVg bei den jeweiligen Streitkräften eine Recherche<sup>1</sup> durchgeführt. Dieser Sachstand fasst im Anschluss an eine Erläuterung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie und der Darstellung der Situation in Deutschland die Ergebnisse beider Recherchen zusammen.

## 2. Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie (EU-AZR) legt Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung fest. Die ursprünglich am 23. November 1993 verabschiedete Richtlinie 93/104/EG wurde am 22. Juni 2000 durch die Richtlinie 2000/34/EG geändert. Beide sind nun in der Richtlinie 2003/88/EG<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zusammengefasst.

---

<sup>1</sup> Antwortschreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 20. Juni 2014 zu Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie bei den Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung Amtsblatt Nr. L 299 vom 18/11/2003, S. 9-19. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003L0088&from=DE> (letzter Zugriff: 23.06.2014).

---

Diese EU-AZR enthält folgende Vorgaben:

- eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden, einschließlich Überstunden;
- einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen;
- eine Ruhepause bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden;
- eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum und eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden pro 7-Tages-Zeitraum; sowie
- eine Nacharbeit pro 24-Stunden-Zeitraum von im Durchschnitt höchstens acht Stunden.

Die Mindestvorgaben der EU-AZR sind für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich und wichtig, um die Arbeitgeber daran zu hindern, Druck auf die Arbeitnehmer auszuüben, lange und unregelmäßige Arbeitszeiten zu akzeptieren, und daraus einen Wettbewerbsvorteil zu schlagen. Die bestehende Richtlinie ist durchaus flexibel, denn sie legt zwar eine 48-Stunden-Woche fest, ermöglicht jedoch, die Arbeitszeit über einen Zeitraum von vier Monaten zu mitteln. Arbeitswochen mit mehr als 48 Stunden können so durch kürzere Arbeitswochen kompensiert werden.

Darüber hinaus sieht die EU-AZR zwei weitreichende Ausnahmen vor, die eine nahezu unbegrenzte Arbeitszeitverlängerung ermöglichen:

- Der viermonatige Bezugszeitraum kann auf ein Jahr verlängert werden, jedoch nur in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Tarifverträgen.
- Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit einzelnen Arbeitnehmern (sogenanntes „Opt-out“), gar nicht anzuwenden. Der Kommission war die rechtliche Verpflichtung auferlegt, die beiden Bestimmungen innerhalb von sieben Jahren ab der Umsetzung der Richtlinie im November 2003 erneut zu überprüfen. Seither forderte der Europäische Gewerkschaftsbund, im Einklang mit der Verpflichtung aus dem Vertrag, die Höchstarbeitszeit aller Arbeitnehmer in der EU zu begrenzen, die Abschaffung des individuellen Opt-out.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG findet diese Richtlinie Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.). Diese Richtlinie findet allerdings gemäß Artikel 2 Abs. 2 **keine Anwendung**, soweit deren Anwendung den Besonderheiten **bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z.B. bei den Streitkräften** oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten, **zwingend entgegensteht**. Streitkräftespezifische Ausnahmen von den Norminhalten der beiden o.a. Richtlinien in nationalen Rechtsvorschriften sind somit zulässig.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Europäische Kommission (2010): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Durchführung der Richtlinie 2003/88/EG („Arbeitszeitrichtlinie“) in den Mitgliedstaaten. KOM(2010)802 vom 21. Dezember 2010, S. 7. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6420&langId=de> (letzter Zugriff: 20.06.2014).



---

Das Gesetz vom 14. Dezember 2000 hebt jedoch hervor, dass die Arbeitszeitgestaltung für militärisches Personal durch ein königliches Dekret festzulegen sei, das ein gewisses Schutzniveau – entsprechend dem anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes – garantieren müsse.

#### 4.2. Bulgarien

Bulgarien hat die Arbeitszeitregelungen der **Europäischen Arbeitszeitrichtlinie im Bulgarischen Armeegesetz verankert**. Für zivile und militärische Angehörige der Streitkräfte gilt die 40-Stunden-Woche mit acht Arbeitsstunden an fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag). Die Tagesarbeitszeit kann auf Befehl um maximal vier Stunden ausgedehnt werden; sie beträgt also höchstens zwölf Stunden pro Tag. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bereitschaftsdienste. Für militärisches Personal kann aber durch die Erfordernisse des militärischen Dienstes auch ein 24-stündiger Bereitschaftszustand hinzukommen.

#### 4.3. Dänemark

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie ist für den privaten Sektor Dänemarks gesetzlich geregelt, die **dänischen Streitkräfte** sind aber **ausgenommen**. Wenn möglich, ist jedoch nach der EU-AZR zu verfahren. Die allgemeine Dienstzeit ist auf 37 Stunden pro Woche und 7,4 Stunden pro Tag festgelegt. Eine tägliche Arbeitszeit von 14,8 Stunden darf nicht überschritten werden. Bei Übungen und operativen Diensten gibt es keine Dienstzeitregelungen. Vorgesetzte haben neben der Funktionsfähigkeit ihrer Einheit auf die Sicherheit ihres Personals zu achten.

#### 4.4. Finnland

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie wird **in den finnischen Streitkräften** aufgrund der Besonderheiten des militärischen Dienstes **nicht angewendet**. Die Arbeitszeit beträgt in einem Zeitraum von drei Wochen 114 Stunden und 45 Minuten. Mehr geleistete Stunden sind Überstunden. Nationale Vorschriften beschränken die Überstunden auf maximal 138 Stunden in vier Monaten, jedoch nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr.

#### 4.5. Frankreich

Gemäß der Artikel L. 4111-2 und L. 4121-5 des französischen Verteidigungsgesetzes kann das Militär aufgerufen werden, **zu jeder Zeit und an jedem Ort zu dienen**. Die Existenz dieses Prinzips **steht** nach französischer Auffassung **einer Arbeitszeitregelung für das Militär grundsätzlich entgegen**. Es besteht daher kein Rechtsbegriff für militärische Arbeit und Aktivitäten, die Arbeitszeit wird nicht gemessen. Allerdings verbietet die Notwendigkeit, zu jeder Zeit und an jedem Ort über Soldatinnen und Soldaten verfügen zu können, nicht, die Arbeitszeit im Einklang mit den dienstlichen Bedürfnissen zu organisieren.

So ist das Dekret Nr. 2000-815 vom 25. August 2000 über die Organisation der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst des Staates und der Justiz zwar nicht für das Militär anzuwenden, und es gibt daher für das Militär bisher auch keinen gesetzlichen Arbeitszeitrahmen. Die Teilstreitkräfte haben jedoch mit eigenen Weisungen<sup>7</sup> in gewissem Umfang Aspekte des o.a. Dekrets für ihre Einheiten und Verbände umgesetzt. So wurde die Ausbildung an den Schulen der französischen Streitkräfte auf 38 Ausbildungsstunden pro Woche begrenzt. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für den Dienst in einem Einsatz oder bei der Vorbereitung eines Einsatzes.

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie hat Frankreich **noch nicht umgesetzt**, weil das französische Verteidigungsministerium die Auffassung vertritt, wie auch einige andere EU-Mitgliedstaaten, dass die EU-AZR nicht für militärisches Personal gelte. Nachdem der Europäische Gerichtshof inzwischen in mehreren Urteilen dieser Auffassung widersprochen hatte, hat Frankreich mit der Erarbeitung von Vorgaben zur Umsetzung der EU-AZR begonnen. Die Umsetzung dürfte sich aber auf den militärischen Grundbetrieb beschränken und nicht die Einsatzvorbereitung oder den Einsatz einschließen: **„Les militaires sont soumis aux dispositions de la directive lorsqu'ils exercent leur activité en situation „normale“, c'est-à-dire en dehors de tout contexte opérationnel.“**

#### 4.6. Griechenland

Gemäß Artikel 41 des Gesetzes 3979/2011, das die **Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG in Griechenland** regelt, beträgt die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors 40 Stunden. Das **militärische Personal** ist von diesen Vorgaben **nicht ausgeschlossen**, auch wenn einige Aufgaben der Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften, die den Besonderheiten des militärischen Dienstes Rechnung tragen, ausgenommen sind.

Mit Gesetz 2340/2011 wurde für das militärische Personal der Arbeitsbeginn auf 7 Uhr und das Arbeitsende auf 15 Uhr festgelegt, so dass bei einer 5-Tage-Woche die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt. Allerdings hat dasselbe Gesetz den Befehlshabern die Möglichkeit eingeräumt, für ihre Einheiten und Verbände Arbeitsbeginn und -ende individuell festzulegen.

Das Gesetz 4024/2011 begrenzt die Zahl der Überstunden pro Halbjahr für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors auf 120 Stunden. Die Weisung 27-5-2011, FEK B 1139 des griechischen Verteidigungsministeriums hat darüber hinaus festgelegt, dass Soldatinnen und Soldaten, die in an einem regulären Arbeitstag einen 24-stündigen Dienst verrichten, einen Anspruch auf einen freien Tag am unmittelbar folgenden Arbeitstag haben, während die Soldatinnen und Soldaten, die einen 24-stündigen Dienst an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder einem Feiertag verrichten, einen Anspruch auf einen freien Tag in der unmittelbar folgenden Arbeitswoche haben.

---

<sup>7</sup> „Directive n° 756/DEF/EMAT/BCP/CPC relative au temps d'activités et d'obligations professionnelles des militaires de l'armée de terre“ vom 5. Juli 2002,

„Directive n° 146/DEF/EMM/PRH relative au temps de service, permissions, congés et absences du personnel militaire de la marine nationale“ vom 21. November 2006, und

„Directive n° 3628/DEF/CEMAA/CAB relative à l'organisation de l'activité des militaires de l'armée de l'air“ vom 19. September 2011.



#### 4.7. Großbritannien

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG wurde in Großbritannien mit den am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen sogenannten Working Time Regulations 1998<sup>8</sup> (WTR) umgesetzt. Die WTR **gelten in den Streitkräften** für Zivilbeschäftigte ebenso wie für Soldatinnen und Soldaten.

Die Kommandeure sind aufgefordert, die WTR einzuhalten. Dabei darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit von maximal 48 Stunden zwar im Einzelfall überschritten werden. Auf einen Zeitraum von 17 Wochen gerechnet, muss die durchschnittliche Wochenarbeitszeit aber unterhalb von 48 Wochenstunden liegen. Soldatinnen und Soldaten haben ein Anrecht auf eine tägliche Ruhezeit von elf Stunden zwischen zwei Arbeitstagen sowie auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden pro Woche. Letzteres muss im Durchschnitt über einen Zeitraum von zwei Wochen entweder über eine ununterbrochene Ruhezeit von 48 Stunden oder zwei unterschiedliche Ruhephasen von je 24 Stunden erreicht werden.

Die Bestimmungen der WTR gelten somit grundsätzlich für die Streitkräfte. Allerdings sind die Streitkräfte von einigen Bestimmungen ausgenommen. Hierbei geht es um **Ausnahmen** zur Aufrechterhaltung operativer Effektivität und zur Durchführung des Ausbildungsbetriebs, und zwar im Einzelnen um:<sup>9</sup>

- die Teilnahme an Operationen (einschließlich militärischer Hilfe für zivile Behörden, soweit es nicht möglich ist, die erforderlichen Aufgaben innerhalb der vorgegebenen Arbeitszeiten durchzuführen);
- die Unterstützung für und die Vorbereitung von Operationen;
- die Durchführung von einsatznahen Ausbildungsvorhaben und Übungen, einschließlich ihrer Unterstützung;
- die Durchführung von Ausbildungsvorhaben (einschließlich Übungen), die darauf abzielen, Müdigkeit und Stress zu verursachen, um so auf eine Einsatzsituation vorzubereiten oder diese zu simulieren.

Von den WTR sind auch solche Aktivitäten auf See oder in der Luft befreit, bei denen die Einhaltung der vorgegebenen Normalarbeitszeit unweigerlich einen negativen Einfluss auf die operative Effizienz darstellen würde.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Working Time Regulations 1998 – Terms and Conditions of Employment. 1998 No. 1833, in Kraft getreten am 1. Oktober 1998. Abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/uksi/1998/1833/made> (letzter Zugriff: 23. Juni 2014).

<sup>9</sup> Vgl. Debatte im House of Lords vom 18. Oktober 1999, c737.

<sup>10</sup> Vgl. Debatte im House of Lords vom 1. Juli 2013, c397W.

#### 4.8. Italien

Die Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie regelt in Italien das am 29. April 2003 in Kraft getretene **Gesetzesdekret 66/2003**<sup>11</sup>, das **allerdings nicht für die italienischen Streitkräfte** gilt. Bereits das am 11. Juni 1995 in Kraft getretene Gesetzesdekret 195/1995<sup>12</sup> hatte allerdings verlangt, die **Arbeitszeit und andere den militärischen Dienst in den Streitkräften betreffende Angelegenheiten durch spezifische Gesetze** zu regeln, die im Einvernehmen zwischen den Behörden des öffentlichen Sektors und Vertretern der Streitkräfte zu entwickeln seien. Im Ergebnis wurden die Dekrete des Präsidenten der Republik **DPR 394/1995** und **255/1999** erlassen. Laut diesen Dekreten wurde die Arbeitszeit innerhalb der Streitkräfte auf 36 Wochenstunden festgelegt. Bei (Bereitschafts-)Diensten von einer Dauer von 24 Stunden haben Soldatinnen und Soldaten einen Anspruch auf eine Sondervergütung.

Beide Dekrete des Präsidenten der Republik enthalten Regelungen über die Dauer des Urlaubs von Soldatinnen und Soldaten. In der Regel haben sie einen Anspruch auf 32 Urlaubstage pro Jahr. Der Anspruch erhöht sich bei Soldatinnen und Soldaten mit mehr als 15 Jahren Dienstzeit auf 37 Tage bzw. bei Soldatinnen und Soldaten mit mehr als 25 Jahren Dienstzeit auf 45 Tage.

#### 4.9. Kroatien

Die Arbeits- und Ruhezeiten in den kroatischen Streitkräften wurden 2009 mit dem **Act on Service in the Armed Forces** (Official Gazette, Nr. 73/13) geregelt. Dieses Gesetz wird fortlaufend mit der kroatischen Arbeitsgesetzgebung harmonisiert, dem sogenannten **Labour Act**, in dem alle Neuerungen und europäischen Weisungen einfließen. Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie wurde dort im Mai 2012 inkorporiert.

Der Dienst in den kroatischen Streitkräften ist in der Weise organisiert, dass das Dienstgeschäft zwar grundsätzlich 24 Stunden am Tag durchgeführt wird, die Arbeitszeit allerdings nur den Zeitraum einschließt, in dem die Soldatin oder der Soldat eine der Position entsprechende Aufgabe in Übereinstimmung mit dem Dienstplan und den Befehlen eines zuständigen Vorgesetzten wahrnimmt. Hierbei hat sich der Vorgesetzte an die durch den Minister der Verteidigung angewiesenen Arbeitszeitregelungen zu halten.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Stunden an fünf Arbeitstagen. Den Besonderheiten des militärischen Dienstes wird dadurch Rechnung getragen, dass in einzelnen Wochen die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 48 Stunden steigen darf. Die Mehrbelastung ist aber in einem Zeitraum von vier Monaten zu kompensieren.

---

<sup>11</sup> Vgl. Die Umsetzung der Richtlinien 93/104/EGW und 2000/34/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung. Decreto Legislativo 66/2003 vom 8. April 2003, in Kraft getreten am 29. April 2003. Abrufbar unter: [www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2003-04-08:66!vig](http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2003-04-08:66!vig) (letzter Zugriff: 23.06.2014).

<sup>12</sup> Vgl. Die Umsetzung von Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1992, Nr. 216, über die Verfahren und den Inhalt zur Regelung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Polizei und der Streitkräfte. Decreto Legislativo 195/1995 vom 27. Mai 1995, in Kraft getreten am 11. Juni 1995. Abrufbar unter: [www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:1995-05-12:195!vig](http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:1995-05-12:195!vig) (letzter Zugriff: 23.06.2014).

Militärische Übungen, Lehrgänge, Aus- und Weiterbildung in militärischen Liegenschaften und Gebäuden, Wachaufgaben, Unterstützungsaufgaben für das Innenministerium, die Teilnahme an friedenserhaltenden oder -schaffenden Einsätze sowie die verpflichtende Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten stellen Ausnahmen zu den grundsätzlichen Arbeitszeitregelungen dar.

#### 4.10. Lettland

Die Vorgaben der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG sind in Lettland in das Arbeitsgesetz und das Medizinische Behandlungsrecht, aber nicht in das lettische Wehrdienstgesetz eingeflossen. Artikel 12.2 des Wehrdienstgesetzes schreibt vor, dass **Erlasse, die arbeitszeitrechtliche Beziehungen regeln**, grundsätzlich **nicht für Soldatinnen und Soldaten** gelten.

Eine Ausnahme stellen in dieser Hinsicht solche Erlasse dar, die eine Differenzierung von Arbeitnehmerinnen und -nehmern explizit verbieten, sowie solche, die Rechte von Frauen enthalten, die schwanger sind, ein Kind pflegen oder sich in dem bis zu einem Jahr andauernden Mutterschutz befinden.

Artikel 12.2 des Wehrdienstgesetzes sagt aus, dass die Länge des Arbeitstages einer Soldatin oder eines Soldaten von den Erfordernissen des Dienstes abhängen soll. Genaue Zeitvorgaben für bestimmte dienstliche Aufgaben sowie Vorgaben für die Ruhezeiten sollen die Vorschrift für den Inneren Dienst in den Streitkräften bzw. die Befehle enthalten, die auf dieser Vorschrift basieren.

Artikel 178 der vom lettischen Verteidigungsministerium am 3. August 2012 mit der Weisung Nr. 21 erlassenen Vorschrift für den Inneren Dienst in den Streitkräften sieht vor, dass der zuständige Kommandeur per Befehl auf Basis gültiger Gesetze und Verordnungen die Länge eines Arbeitstages und die an diesem Tag zu erfüllenden Aufgaben festzulegen hat. Artikel 179 derselben Vorschrift schreibt vor, dass die normale Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten acht Stunden bzw. sieben Stunden an Tagen, die vor einem Urlaubs- oder einem freien Tag liegen, nicht überschreiten darf. Ausnahmen stellen hierbei spezielle Dienste, die Dienste von Notfallteams, Brandabwehrübungen, die Flug- und die taktische Ausbildung, die militärische Grundausbildung sowie andere Ausbildungsvorhaben dar, für die mehr als acht Stunden täglich erforderlich sind.

Wenn eine Soldatin oder ein Soldat an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag Dienst geleistet hat, hat sie/er Anspruch auf einen Dienstzeitausgleich, dessen Länge von der Zahl der geleisteten Überstunden abhängt und vom zuständigen Kommandeur festgelegt wird. Laut Artikel 180 der Vorschrift für den Inneren Dienst in den Streitkräften gilt diese Dienstausgleichsregelung nicht für Soldatinnen und Soldaten in internationalen Einsätzen, bei Dienstreisen oder bei Lehrgängen im Ausland. Soweit keine besonderen militärischen Erfordernisse vorliegen, haben Soldatinnen und Soldaten auf Anspruch auf eine zweitägige Ruhephase pro Woche sowie alle 24 Stunden auf eine ununterbrochene Ruhephase von mindestens elf Stunden.

#### 4.11. Litauen

Vorgaben der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie **2003/88/EG** werden **in den litauischen Streitkräften grundsätzlich angewendet**. Nahezu alle Bestimmungen sind in das Militärdienst-Statut eingeflossen und werden bei den Aktivitäten jeder militärischen Einheit berücksichtigt. Eine

---

Ausnahme stellen solche Dienste wie beispielsweise Wach- oder Bereitschaftsdienste dar, bei denen die Soldatin oder der Soldat für einen längeren Zeitraum eine militärische Liegenschaft nicht verlassen kann. Beträgt dieser Zeitraum weniger als drei Tage, wird der Soldatin oder dem Soldaten ein Ruhetag gewährt. Beträgt dieser Zeitraum zwischen drei und vierzehn Tagen, werden zwei Ruhetage gewährt, und bei einem Zeitraum, der vierzehn Tage überschreitet, werden drei Ruhetage gewährt. In diesen Phasen der „Kasernierung“ kann ein Überschreiten der mit der EU-AZR vorgegebenen maximalen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nicht ausgeschlossen werden.

#### 4.12. Luxemburg

In Luxemburg wird gegenwärtig ein **Gesetzesentwurf** zur Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG erarbeitet. Hierbei soll die **Mehrarbeit durch großherzoglichen Beschluss reglementiert** werden.

#### 4.13. Niederlande

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG ist in den Niederlanden in das Arbeitsgesetz, in das **Allgemeine Militärische Beamtenreglement** (Kapitel 7) sowie in das **Bürgerliche Beamtenreglement Verteidigung**(Kapitel 4) **eingeflossen**.

Ausnahmen für die in diesen Rechtsgrundlagen auf Basis der EU-AZR getroffenen Arbeitszeitregelungen betreffen außergewöhnliche Umstände (darunter Krieg), die Durchführung gesetzlicher Aufgaben, Übungen, der Flug- und Seedienst, durch den Verteidigungsminister als solche angewiesene Sondereinsätze, das Führungspersonal, Einsätze von Feuerwehr und Militärpolizei sowie international beschäftigtes Personal und medizinische Spezialisten.

#### 4.14. Österreich

Die **Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** ist in Österreich **durch** die vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) am 3. März 2010 erlassene **„Zeitordnung für den nachgeordneten Bereich; Richtlinien – Neuverlautbarung“**<sup>13</sup> erfolgt. Dieser Erlass regelt unter anderem die Normaldienstzeit der Soldatinnen und Soldaten.

Für Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres beträgt diese Normaldienstzeit wöchentlich grundsätzlich 41 Stunden mit 8,5 Stunden am Montag und Dienstag sowie acht

---

<sup>13</sup> Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (2010): Zeitordnung für den nachgeordneten Bereich; Richtlinien – Neuverlautbarung. Erlass vom 3. März 2010, GZ S93106/1-EFü/2009. Verlautbarungsblatt Nr. 44/2010. Abrufbar unter: [http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.igoem.at%2Findex.php%2Fdownload\\_recht.html%3Ffile%3Dtl\\_files%2Fpdf\\_downloads%2Fnr\\_44\\_zeitordnung\\_fuer\\_den\\_nachgeordneten\\_bereich\\_richtlinien-neuverlautbarung.pdf&ei=liqpU9ejELD50gX\\_1oDwCg&usq=AFQjCNFk4MN5tEXmZom6AtB26GdZCGqCjw&bvm=bv.69620078.d.bGQ&cad=rja](http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.igoem.at%2Findex.php%2Fdownload_recht.html%3Ffile%3Dtl_files%2Fpdf_downloads%2Fnr_44_zeitordnung_fuer_den_nachgeordneten_bereich_richtlinien-neuverlautbarung.pdf&ei=liqpU9ejELD50gX_1oDwCg&usq=AFQjCNFk4MN5tEXmZom6AtB26GdZCGqCjw&bvm=bv.69620078.d.bGQ&cad=rja) (letzter Zugriff: 24.06.2014).

---

Stunden vom Mittwoch bis Freitag. Die tägliche Dienstzeit darf 13 Stunden und die Wochen- dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht über- schreiten.

Für die Dienststellen und Schulen, an denen Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet wird, gelten abweichende Regelungen. Hier darf nach Abzug der für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst sowie der für die Einnahme der Mahlzeiten und zur Erholung vorgesehenen Zeit von Montag bis Freitag acht Stunden täglich, an Samstagen fünf Stunden nicht überschreiten; diese Zeiten dürfen nur aus triftigen Gründen geringfügig überschritten werden. Sonn- und Feiertage sind dienstfrei zu halten. Für die Einnahme der Mahlzeiten ist den Soldatinnen und Soldaten eine angemessene Zeit einzuräumen.

#### 4.15. Polen

In Polen wird die Umsetzung der **Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** in solchen Be- reichen **abgelehnt**, in denen die **Besonderheiten des militärischen Dienstes mit der EU-AZR kollidieren**. Mit Blick auf die Sicherheit und Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten wird die Richtlinie **so weit wie möglich berücksichtigt**. In dieser Hinsicht wendet Polen die Vorgaben der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG in den Streitkräften an.

Nach dem am 11. September 2003 erlassenen Gesetz über den Dienst der Berufssoldaten<sup>14</sup> in der aktuellen Fassung darf die durchschnittliche Arbeitszeit, die ein Soldat pro Woche leistet, in einem Referenzzeitraum von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Für die Zeit, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, haben Soldatinnen und Soldaten ge- mäß Artikel 60 Abs. 2 des Gesetzes Anspruch auf Dienstzeitausgleich. Soldatinnen und Soldaten haben darüberhinaus gem. Artikel 60, Abs. 3 alle 24 Stunden einen Anspruch auf eine ununter- brochene Ruhezeit von 11 Stunden sowie Anspruch auf 24 Stunden ununterbrochene Ruhe pro Woche.

Allerdings gelten diese Bestimmungen gem. Artikel 60, Ziff. 4 nicht in speziellen Situationen, insbesondere bei Maßnahmen zur Verhinderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen oder von technischen Störungen, während Ausbildungs- und Übungsvorhaben auf Truppenübungs- plätzen oder auf See, bei Bereitschaftsdiensten sowie im Auslandseinsatz.

Details zur Arbeitszeit von Berufssoldaten sind in der Verordnung des polnischen Verteidi- gungsministers vom 26. Juni 2008 über die Dienstzeit der Berufssoldaten niedergelegt.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 11. September 2003 über den Dienst der Berufssoldaten. Abrufbar unter: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20031791750> (letzter Zugriff: 24.06.2014).

<sup>15</sup> Verordnung des Ministers für Nationale Verteidigung vom 26. Juni 2008 über die Dienstzeit der Berufssoldaten. Abrufbar unter: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20081220786> (letzter Zugriff: 24.06.2014).

#### 4.16. Portugal

Der portugiesische Staat hat die **Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** bereits **umgesetzt**, **aber** hierbei wurden die **Streitkräfte ausgenommen**. Die Dienstzeit wird durch die Dienststellenleiter bzw. Kommandeure in Abhängigkeit der Auftragslage festgelegt. Aus den „Allgemeinen Statuten zum militärischen Dienst“ und dem „Statut für Militärpersonal der Streitkräfte“ geht hervor, dass für Soldaten aufgrund des Konzeptes der „Ständigen Dienstbereitschaft“ **keine Arbeitszeitregelung** besteht.

#### 4.17. Rumänien

Die **Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** ist in Rumänien **in das Arbeitsgesetzbuch sowie in das Gesetz über Sicherheit und Arbeitsschutz eingeflossen**. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berufszweige sind nicht bekannt. Der portugiesische Staat hat zwar die EU-AZR bereits umgesetzt, aber hierbei die Streitkräfte ausgenommen. Die Dienstzeit wird durch die Dienststellenleiter bzw. Kommandeure in Abhängigkeit der Auftragslage festgelegt. Aus den „Allgemeinen Statuten zum militärischen Dienst“ und dem „Statut für Militärpersonal der Streitkräfte“ geht hervor, dass für Soldaten aufgrund des Konzeptes der „Ständigen Dienstbereitschaft“ keine Arbeitszeitregelung besteht.

#### 4.18. Schweden

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG ist in Schweden **mit** verschiedenen *Ergänzungen zu dem* 1982 verabschiedeten „**Working Hours Act**“<sup>16</sup> **umgesetzt** worden. Abweichende Regelungen zu einigen der Artikel können auf Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, administrative Weisungen oder kollektiver bzw. bilateraler Übereinkünfte erlassen werden.

In Schweden sind die Streitkräfte (Försvarmakten) und die Arbeitsorganisationen übereingekommen, einige der Aktivitäten der Streitkräfte von den Arbeitszeitregelungen der EU-AZR auszuschließen. Die Ausnahmeregelungen betreffen:

- Einsätze auf Befehl des Oberbefehlshabers oder des Kontingentführers, in denen eine Arbeitszeitregelung aufgrund der Besonderheiten des militärischen Dienstes nicht möglich ist. Dies kann auch durch den Oberbefehlshaber oder den Kontingentführer angewiesene Bereitschaftsdienste einschließen;
- Ausbildungs- und Übungsaktivitäten, die sich zeitlich nicht planen lassen; sowie
- den Dienst bei den *Royal Guards*.

---

<sup>16</sup> Der schwedische Name dieses Gesetzes lautet *Arbetstidslag* (1982: 673). Eine inoffizielle Englisch-Übersetzung des Gesetzestextes ist auf der Webpage der schwedischen Regierung abrufbar unter: <http://www.government.se/sb/d/5807/a/104979/dictionary/false> (letzter Zugriff: 24.06.2014).

---

Eine andere Ausnahme von der EU-AZR, der die schwedischen Streitkräfte und die Arbeitsorganisationen zugestimmt haben, stellen Wach- und Bereitschaftsdienste der Einheiten dar,

- die bei Gewaltanwendung oder bei einem Angriff auf schwedisches Territorium dafür verantwortlich sind, dieses oder die schwedischen Interessen im unmittelbaren Umfeld zu verteidigen;
- die mit Spezialkräften Territorialverletzungen zügig analysieren und Gegenmaßnahmen einleiten.

Das Personal der Einheiten auf See ist bei Übungen und bei der Wahrnehmung von Wach- und Bereitschaftsaufgaben von den Regelungen zu den täglichen Ruhezeiten ausgeschlossen. Für diese Einheiten haben die schwedischen Streitkräfte und die Arbeitsorganisationen eine ununterbrochene Ruhephase von täglich fünf Stunden vereinbart.

#### 4.19. Slowakei

In der Slowakei ist die Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG in die Rechtsordnung auf Basis der Resolution Nr. 266 der Regierung der Slowakischen Republik vom 31. März 2004 aufgenommen worden. Eine **direkte Umsetzung der EU-AZR** in den slowakischen Streitkräften ist **nicht erfolgt**.

Allerdings ist im Gesetz 346/2005<sup>17</sup> niedergelegt, dass einige Gesetze, in die die Europäische Arbeitszeitrichtlinie eingeflossen ist, auch für Berufssoldatinnen und -soldaten der slowakischen Streitkräfte gelten. Eine Ausnahme stellen hierbei wiederum Dienste wie militärische Übungen, humanitäre Hilfeleistungen, Beobachtermissionen im Rahmen von Friedenseinsätzen, militärische Operationen oder international eingegangene Verpflichtungen zur gemeinsamen Abwehr einer Aggression dar. Soldaten, die in diesen Aufgabenbereichen tätig sind, haben einen Anspruch auf eine zusammenhängende Ruhephase von 8 Stunden, soweit das Gesetz 346/2005 keine anderen Regelungen enthält.

#### 4.20. Slowenien

Die **Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** ist in Slowenien **durch Änderungen und Ergänzungen des Verteidigungsgesetzes und des Gesetzes über den Dienst in den Slowenischen Streitkräften erfolgt**. In Friedenszeiten ist die Arbeitszeit in der Regel gleichmäßig verteilt: Dabei darf die reguläre (volle) Wochenarbeitszeit nicht länger als 40 Stunden und nicht kürzer als 36 Stunden sein, wobei die tägliche Arbeitszeit nicht weniger als vier Stunden und nicht mehr als zwölf Stunden betragen darf. In der Regel beträgt die tägliche Arbeitszeit acht Stunden mit 30 Minuten Mittagspause. Die Wochenarbeitszeit darf nicht auf weniger als vier Tage verteilt sein.

---

<sup>17</sup> Gesetz 346/2005 vom 23. Juni 2005 über den Dienst von Berufssoldaten in den Streitkräften der Slowakischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze. Abrufbar in slowakischer Sprache unter: <http://www.mosr.sk/data/files/606.pdf> (letzter Zugriff: 24.06.2014).



#### 4.21. Spanien

Die **Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** ist **mit der Ministerialverordnung 121/2006** vom 4. Oktober 2006 **umgesetzt** worden. Der Anwendungsbereich der Verordnung bezieht sich ausnahmslos auf alle im Bereich des Verteidigungsministerium tätigen Soldatinnen und Soldaten. Die Dauer der generellen Wochenarbeitszeit beträgt gemäß der Verordnung 37,5 Stunden.

#### 4.22. Tschechien

Die **Europäische Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** ist für die tschechischen Streitkräfte bis dato **noch nicht umgesetzt** worden, da in der Vergangenheit die Streitkräfte als hiervon ausgenommen betrachtet wurden. Die EU-AZR soll mit einer **Ergänzung zu dem Gesetz Nr. 221/1999** über die Berufssoldaten umgesetzt werden, die am 5. Dezember 2013 im Parlament **eingebraucht** wurde. Diese Ergänzung wird gegenwärtig vom tschechischen Verteidigungsausschuss beraten. Sie soll explizit die EU-AZR implementieren, damit die tschechische Gesetzgebung dem EU-Recht entspricht. Die Ergänzung soll vollständig die Vorgaben der EU-AZR erfüllen: Insbesondere soll künftig die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten dürfen.

#### 4.23. Ungarn

Das 2012 durch das ungarische Parlament verabschiedete und am 1. Juli 2013 in Kraft getretene **Gesetz Nr. CCV über den rechtlichen Status von Soldaten**<sup>18</sup> dient der **Implementierung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG** in den ungarischen Streitkräften. Das Gesetz regelt in den Artikeln 94 bis 121 verschiedene Aspekte der Dienst- und Arbeitszeiten von Soldatinnen und Soldaten wie beispielsweise die Dienstzeitplanung für Einheiten im Grundbetrieb, im Bereitschaftszustand und im Einsatz, Teilzeitarbeit, Ruhezeiten und -tage, Überstunden, Wach- und Bereitschaftsdienst sowie Erholungs- und Sonderurlaub. Zu den wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der EU-AZR zählt die Regelung, dass im Normalfall die tägliche Arbeitszeit acht und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt. Bei Bereitschaftsdiensten darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 54 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Dienstzeit darf vier Stunden nicht unterschreiten und zwölf Stunden nicht überschreiten. Während der militärischen Grundausbildung darf die wöchentliche Dienstzeit nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

Im Grundbetrieb haben die Soldatinnen und Soldaten zwischen dem Dienst an zwei aufeinander folgenden Tagen einen Anspruch auf elf Stunden Ruhezeit, im Bereitschaftsdienst auf mindestens acht Stunden. Wenn spezielle dienstliche Interessen oder außergewöhnliche, dringende Fälle oder Situationen es erfordern, dürfen zusätzliche Überstunden angeordnet werden, die aber im Jahr 300 Stunden nicht überschreiten dürfen.

---

<sup>18</sup> Gesetz Nr. CCV über den rechtlichen Status von Soldaten, 2012 verabschiedet durch das ungarische Parlament und am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Abrufbar in ungarischer Sprache unter: [http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy\\_doc.cgi?docid=A1200205.TV](http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A1200205.TV) (letzter Zugriff: 25. Juni 2014).



## 5. Zusammenfassung

Dieser Sachstand fasst die Ergebnisse einer EZPWD-Abfrage und einer Recherche des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) zusammen, im Rahmen derer Art und Grad der Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG in den Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten ermittelt wurde. Die EZPWD-Abfrage haben 15 EU-Mitgliedstaaten beantwortet. Auf die Recherche des BMVg haben zwanzig EU-Staaten reagiert. Aus vier Ländern liegen keine Erkenntnisse vor.

EU-Mitgliedstaat	Umsetzung der EU-AZR	keine Umsetzung der AZR	keine Antwort
Belgien		X <sup>a</sup>	
Bulgarien	X <sup>b</sup>		
Dänemark		X <sup>b</sup>	
Deutschland		X	
Estland			X
Finnland		X <sup>b</sup>	
Frankreich		Umsetzung initiiert <sup>c</sup>	
Griechenland	X <sup>c</sup>		
Großbritannien	X <sup>c</sup>		
Irland			X
Italien	X <sup>a</sup>		
Kroatien	X <sup>c</sup>		
Lettland		X <sup>c</sup>	
Litauen	X <sup>a</sup>		
Luxemburg		Umsetzung initiiert <sup>b</sup>	
Malta			X
Niederlande	X <sup>b</sup>		
Österreich	X <sup>c</sup>		
Polen	X <sup>c</sup>		
Portugal		X <sup>c</sup>	
Rumänien	X <sup>b</sup>		
Schweden	X <sup>c</sup>		
Slowakei		X <sup>c</sup>	
Slowenien	X <sup>b</sup>		
Spanien	X <sup>b</sup>		
Tschechien		Umsetzung initiiert <sup>c</sup>	
Ungarn		X <sup>c</sup>	
Zypern			X

**Tabelle 1:** Anwendung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie (EU-AZR) 2003/88/EG in den Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten

<sup>a</sup> EZPWD-Abfrage.

<sup>b</sup> BMVg-Recherche.

<sup>c</sup> EZPWD-Abfrage und BMVg-Recherche.

Zusammenfassend lässt sich feststellen (vgl. Tabelle 1), dass in 13 EU-Mitgliedstaaten die AZR umgesetzt wurde, allerdings in der Mehrzahl dieser Länder mit Ausnahmeregelungen für Einsätze, Übungs- und Ausbildungsaktivitäten sowie für Wach- und Bereitschaftsdienste. In drei EU-Staaten wurde eine Umsetzung initiiert. Bis dato wurde die AZR in acht EU-Mitgliedstaaten weder umgesetzt noch ihre Umsetzung begonnen.

